

ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG

der Stadt Tann (Rhön)

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung in Tann (Rhön) am 06.09.2013 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Verdienstaussfall

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Mitglieder des Magistrates, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaussfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 6,50 € pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaussfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis, jedoch nur für Sitzungen in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaussfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallpauschale je Stunde beträgt 15,00 EURO. Die Verdienstaussfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 90,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

(2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

§ 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstaussfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	EURO 10,50
- ehrenamtliche Stadträte/Stadträtinnen	EURO 10,50
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 10,50
- Vertreterinnen oder Vertreter einer Kinder- oder Jugendinitiative	EURO 10,50
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	EURO 10,50
- Zu Beratungen der Ausschüsse zugezogene Sachverständige	EURO 10,50
- Mitglieder eines durch die StVW gebildeten Arbeitskreises	EURO 10,50
- Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlvorstände/ AuszählungsWW bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden erhalten pro Tag ihrer Tätigkeit	Entschädigung entspr. der vorhergehenden allgemeinen Wahl

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung	EURO 26,00
- ehrenamtl. Erste/r Stadträtin/Stadtrat	EURO 50,00
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO 15,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Günthers	EURO 92,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Habel	EURO 92,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Hundsbach	EURO 82,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Lahrbach	EURO 102,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Neuschwambach	EURO 82,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Neuswarts	EURO 82,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Schlitzenhausen	EURO 82,00
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Theobaldshof	EURO 92,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Wendershausen	EURO 102,50
- den/die Ortsvorsteher/in im Stadtteil Tann (Rhön)	EURO 46,50

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

Die oder der Vorsitzende eines Ausschusses erhält pro Sitzungsleitung 5,50 €. Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung, in der sie Protokoll geführt haben, eine Aufwandsentschädigung von 5,50 €.

(3) Vertritt die/der Erste Stadträtin/Stadtrat oder ein/e Stadträtin/Stadtrat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister im Amt, so wird für jeden Tag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrkosten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 25,00 € gezahlt. Eine/ein Stadträtin/Stadtrat, ausgenommen die/der Erste Stadträtin/Stadtrat, der bei Verhandlungen, Beurkundungen und ähnlichen Tätigkeiten mitwirkt oder die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei Festlichkeiten oder ähnlichen Veranstaltungen vertritt, erhält hierfür eine Aufwandsentschädigung nach Abs. 1.

(4) Nimmt ein/e ehrenamtlich Tätige/r am selben Tag mehrere Tätigkeiten wahr, für die eine Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gewährt wird, so wird die hierfür insgesamt zu gewährende Aufwandsentschädigung auf das Zweifache des in Abs. 1 genannten Betrages begrenzt.

(5) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhung nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(6) Die monatliche Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ruht, wenn das Amt länger als zwei Monate nicht ausgeübt wird, für die über zwei Monate hinausgehende Zeit. In diesem Fall steht die Aufwandsentschädigung nach Ablauf der Frist von zwei Monaten für die Dauer der Vertretungszeit dem jeweiligen Vertreter zu.

(7) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 15,50 €, wenn sie kein Mandat ausüben.

§ 4 Fraktionssitzungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.

Dies gilt auch für die Teilnahme an Sitzungen von Ein-Personen-Fraktionen im Sinne von § 36b Abs. 1 HGO.

Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (z.B. Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).

(2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 1 Sitzung pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, bei Haushaltsberatungen auf 2 Sitzungen, begrenzt.

(3) Für die Bestreitung von Geschäftsausgaben der Stadtverordnetenfraktionen erhalten die Fraktionen jährlich 13,00 € je Fraktions- und Magistratsmitglied. Dies gilt auch für fraktionslose Stadtverordnete.

§ 5 Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, der Ortsbeiräte und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

(2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anzurufen.

Dienstreisen von Stadträtinnen oder Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.

(3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist

(1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

(2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

§ 7 Inkrafttreten

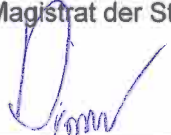
Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Tann (Rhön) vom 01.07.2007 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Tann (Rhön), den 06.09.2013



Der Magistrat der Stadt Tann (Rhön)


Dänner, Bürgermeister